

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Privatpersonen, Einzelpersonen, Parteien, Gewerkschaften, Amts- oder Mandatsträger, religiöse Organisationen, Bewerber und ein öffentliches Amt, Firmen und sonstige gewerbliche Aktivitäten
- Marketing- und Sponsoring-Agenturen
- Kommerzielle Einrichtungen und Veranstaltungen
- Personal-, Miet- sowie Betriebskosten
- Kosten für die Strom- und Wasserversorgung
- Bereits abgeschlossene Maßnahmen
- Projekte außerhalb des Netzgebiets und der Region
- Projekte die zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören bzw. in den kommunalen Pflichtkatalog fallen
- Empfänger die durch die Projektförderung von den Stadtwerken abhängig werden
- Mittel für Benefizveranstaltungen oder – kampagnen. Die Fokussierung der Voting-Applikation liegt auf der Direkthilfe
- Aktivitäten welche staatliches Handeln ersetzen könnten oder der Ersatz von Finanzierungen der öffentlichen Hand